



## Kantonsärztlicher Dienst

# Sterilisation

**zu Verhütungszwecken einer über 18-jährigen, urteilsfähigen und entmündigten Person (Art. 6 Sterilisationsgesetz) oder Sterilisation zu Verhütungszwecken einer über 16-jährigen, dauernd urteilsunfähigen Person (Art. 7 Sterilisationsgesetz)**

Gesundheitsdepartement  
Davidstrasse 27  
9001 St.Gallen  
T 058 229 35 64  
F 058 229 46 09  
info.kantonsarzt@sg.ch  
www.gesundheit.sg.ch

Meldung der/des die Sterilisation vornehmenden Ärztin/Arztes gemäss Artikel 10 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz)

Die/der Unterzeichnete bestätigt die Glaubwürdigkeit folgender Angaben:

1. Meldung nach  Artikel 6  Artikel 7
2. Geschlecht  weiblich  männlich
3. Geburtsdatum \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_
4. Wohnort  Kanton St.Gallen  anderer Kanton
5. Nationalität  Schweiz  Ausland
6. Zivilstand  ledig  verheiratet  geschieden  verwitwet
7. Datum des Eingriffes \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes:

Das vollständig ausgefüllte Formular ist innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingriff dem Kantonsärztlichen Dienst, Davidstrasse 27, 9001 St.Gallen zuzustellen.

### Auszug aus dem Sterilisationsgesetz

#### Art. 6 Sterilisation Entmündigter

1. Die Sterilisation einer über 18-jährigen, urteilsfähigen und entmündigten Person darf nur vorgenommen werden, wenn diese über den Eingriff umfassend informiert worden ist und diesem frei und schriftlich zugestimmt hat. Zudem muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
2. Wer den Eingriff durchführt, muss:
  - a. in der Krankengeschichte festhalten, auf Grund welcher Feststellungen er auf die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person geschlossen hat; und
  - b. vor der Sterilisation die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde einholen.

#### Art. 7 Sterilisation dauernd Urteilsunfähiger

1. Die Sterilisation einer über 16-jährigen, dauernd urteilsunfähigen Person ist unter Vorbehalt von Absatz 2 ausgeschlossen.
2. Sie ist ausnahmsweise zulässig, wenn:
  - a. sie nach den gesamten Umständen im Interesse der betroffenen Person vorgenommen wird;
  - b. die Zeugung und die Geburt eines Kindes nicht durch geeignete andere Verhütungsmethoden oder durch die freiwillige Sterilisation des urteilsfähigen Partners oder der urteilsfähigen Partnerin verhindert werden können;
  - c. mit der Zeugung und der Geburt eines Kindes zu rechnen ist;
  - d. nach der Geburt die Trennung vom Kind unvermeidlich wäre, weil die Elternverantwortung nicht wahrgenommen werden kann, oder wenn die Schwangerschaft die Gesundheit der betroffenen Frau erheblich gefährden würde;
  - e. keine Aussicht besteht, dass die betroffene Person jemals die Urteilsfähigkeit erlangt;
  - f. die Operationsmethode mit der grössten Refertilisierungsaussicht gewählt wird und
  - g. die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde nach Artikel 8 zugestimmt hat.

#### Art. 10 Berichterstattung

Wer eine entmündigte oder eine dauernd urteilsunfähige Person sterilisiert hat, meldet den Eingriff innerhalb von 30 Tagen dem für das Gesundheitswesen zuständigen Departement des Kantons oder der von diesem bezeichneten Stelle. Die Sterilisation ist ein medizinischer Eingriff, mit dem die Fortpflanzungsfähigkeit einer Person auf Dauer aufgehoben wird.